

Stand: Juli 2021
SKR: 9.201.1



Gemeinde Stäfa

Verordnung über die Elektrizitätsversorgung

(Elektrizitätsverordnung, ETV)

(vom 5. Dezember 2011)

Verordnung über die Elektrizitätsversorgung

(Elektrizitätsverordnung, ETV)

(vom 5. Dezember 2011)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 2 des Energiegesetzes des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983, § 7 Abs. 3 Gemeindeverordnung sowie Art. Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 (in der Fassung vom 25. November 2018),¹

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde führt die Elektrizitätsversorgung Stäfa nach kaufmännischen Grundsätzen als Eigenwirtschaftsbetrieb.²

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

Art. 1a Aufgabe der Gemeinde³

¹ Die politische Gemeinde Stäfa liefert entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages im Rahmen ihrer Beschaffungsmöglichkeiten sowie der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verteilanlagen elektrische Energie an die Bezügerinnen und Bezüger für den eigenen Bedarf.

² Der Vollzug dieser Verordnung obliegt den Gemeindewerken Stäfa. Diese sind ein unselbständiger Betrieb des öffentlichen Rechts und stehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des in der Gemeindeordnung bezeichneten Organs.

³ Die Gemeindewerke Stäfa erfüllen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie erzeugen bzw. gewinnen, beschaffen, verarbeiten, speichern, übertragen und verteilen elektrische Energie.
- b) Sie können Dienstleistungen in der Energieberatung, dem Energiesparen und der Energieproduktion sowohl im Gemeindegebiet als auch in umliegenden Gemeinden anbieten.
- c) Der Gemeinderat kann sie mit der Erbringung weiterer Dienstleistungen im Energiebereich beauftragen.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Finanzierung der Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Gemeindewerke Stäfa an die einzelnen Bezügerinnen und Bezüger

³ Neuen Artikel eingefügt gemäss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

für den eigenen Bedarf sowie für Eigentümerinnen und Eigentümer von elektrischen Installationen, welche an das Verteilnetz der Gemeindewerke Stäfa angeschlossen sind (Netzanschluss).⁴

² Diese Verordnung gilt sinngemäss auch für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Netzzugang (Art. 13 Abs. 1 StromVG), welche am freien Markt teilnehmen (Art. 6 StromVG).⁵

Art. 3 Finanzierung⁶

¹ Die Energieversorgung ist nachhaltig und risikogerecht zu finanzieren.

² Sie finanziert sich überwiegend mit selber erarbeiteten Mitteln aus ihrer Geschäftstätigkeit.

³ Die Anschluss-, Nutzungs- und Verbrauchsgebühren sind nach dem Prinzip der Kostendeckung zu bemessen. Die Kosten für Betrieb und Unterhalt sind so zu bemessen, dass die Verzinsung und Abschreibung des betriebsnotwendigen Vermögens sowie angemessene Rückstellungen für künftige Aufgaben gedeckt werden können.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

⁶ Neuer Titel gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

Art. 3a Abgabe an die Gemeinde⁷

Die Gemeinde Stäfa stellt der Energieversorgung die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke gegen eine Pauschalentschädigung von jährlich Fr. 250'000 zur Verfügung.

Art. 4 Kompetenz zur Festsetzung der Gebühren

¹ Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Werkbehörde die Tarif- und Gebührenbestimmungen. Diese können jederzeit unter vorheriger Bekanntmachung geändert werden. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheiden die Gemeindewerke Stäfa.

² In besonderen Fällen können spezielle, verursachergerechte Konditionen vertraglich vereinbart werden, die von den allgemeinen Tarifen abweichen.⁸

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 5 Bezugsverhältnis

¹ Bezügerin bzw. Bezüger im Sinne dieser Verordnung sind:⁹

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz die Eigentümerin oder der Eigentümer der anzuschliessenden Gerätschaften.

⁷ Neuen Artikel eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

- b) Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die bzw. der Baurechtsberechtigte oder die Stockwerkeigentümerin bzw. der Stockwerkeigentümer.
- c) Bei Netznutzung und Energielieferung in jedem Fall die Eigentümerin oder der Eigentümer, wenn kein Miet- oder Pachtverhältnis gemeldet ist, insbesondere für Untermiete, Kurzmietverhältnisse und in Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel.
- d) Der Eigentümer oder der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter bzw. der Mieter oder die Pächterin bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstalltionen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

² In Liegenschaften mit mehreren Benützenden kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, elektrische Ladestationen, Lift usw.) separat gemessen werden, und die Eigentümerin bzw. der Eigentümer gilt gegenüber den Gemeindewerken Stäfa als Bezügerin bzw. Bezüger.¹⁰

Art. 6 Entstehung des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Energiebezug. Die Bezügerin bzw. der Bezüger anerkennt damit diese Verordnung und die sich darauf stützenden Ausführungserlasse sowie die für sie bzw. ihn jeweils gültigen Tarife.¹¹

² Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Liegenschaft erfüllt sind, wie die Bezahlung der Baukosten und der Netzananschlussgebühr. Die Gemeindewerke Stäfa sind berechtigt, dafür ein unverzinsliches Depot einzufordern.¹²

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

¹² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

Art. 7 Beendigung des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftlich oder elektronisch von den Gemeindewerken Stäfa bestätigte Abmeldung beendet werden.

² Die Bezügerin bzw. der Bezüger hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.¹³

³ Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Bezugsverhältnisses.

⁴ Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Bezugsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.¹⁴

⁵ Nach Beendigung des Bezugsverhältnisses kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Liegenschaft für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine allfällige spätere Wiedermontage geht zu deren Lasten.¹⁵

¹³ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

Art. 8 Rechnungsstellung und Zahlung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von den Gemeindewerken Stäfa festgelegten Zeitabständen. Die Gemeindewerke Stäfa können zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

² Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die Gemeindewerke Stäfa eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen und/oder wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von den Gemeindewerke Stäfa so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der abgebuchten Einheiten zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferung und Netznutzung der Gemeindewerke Stäfa übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Messapparate sowie die zusätzlichen Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der zahlungspflichtigen Person.¹⁶

³ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Gemeindewerke Stäfa zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.¹⁷

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

III. ELEKTRIZITÄTSGEBÜHREN

Art. 9 Anschlusskosten

¹ Die Hausanschlusskosten werden in der Regel nach Aufwand erhoben. Es sind insbesondere folgende Leistungen der Gemeindewerke Stäfa enthalten:

- a) Liefern und Verlegen des Kabelschutzrohres
- b) Liefern und Montieren des Hausanschlusskastens
- c) Liefern, Einziehen und Anschliessen des Hausanschlusskabels
- d) Einmessen des Kabeltrassees und Erfassen der Daten im GIS
- e) Verstärkung bestehender Kabelanschlüsse
- f) Bauanschlüsse, Provisorien etc.
- g) Montage der Tarifapparate

² Mit den Bezügerinnen und Bezüger, die Energie in Mittelspannung beziehen, werden individuelle Vereinbarungen getroffen. Die Gemeindewerke Stäfa entscheiden jedoch abschliessend, auf welcher Netzebene (Spannungsniveau) eine Bezügerin bzw. ein Bezüger angeschlossen wird.¹⁸

³ Die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab dem von den Gemeindewerken Stäfa bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten der Bezügerin bzw. des Bezügers. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz sowie die baulichen Anschluss- und Grabarbeiten nach Anleitung der Gemeindewerke Stäfa auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten der Bezügerin bzw. des Bezügers.¹⁹

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

4 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schau-steller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Be-zügerin bzw. des Bezügers.²⁰

5 Bezügerinnen und Bezüger, welche auf eine höhere Spannungs-ebene wechseln, bezahlen den Gemeindewerken Stäfa eine anteil-mässige Abgeltung der Kapitalkosten von nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen. Zudem sind den Gemeindewer-ken Stäfa die auf dem Grundstück der Eigentümerin bzw. des Ei-gentümers verlegten Mittelspannungsleitungen anteilmässig zu entgelten.²¹

Art. 10 Netzanschlussgebühren

1 Der Anschluss von Neuanlagen oder die Erweiterung bestehen-der Anlagen sind gebührenpflichtig. Bei Vergrösserungen ist für die Berechnung der Netzanschlussgebühr die Differenz der Be-zugsgrösse massgebend.

2 Bezahlte Netzanschlussgebühren von abgebrochenen Liegen-schaften werden dem Neubauanschluss gutgeschrieben (Diffe-renzrechnung).

3 Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzanschlussgebühren gemäss Tarifblatt zu leisten. Die Netzanschlussgebühr ist abhängig von der Gebäudeart und vom Leistungsbedarf. Für provisorische Anschlüsse wird keine Netzanschlussgebühr erhoben.²²

²⁰ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

²¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

²² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

4 Für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe werden die Netzanschlussgebühren leistungsabhängig gemäss Tarifblatt erhoben.

5 ...²³

Art. 11 Bezugsgebühren

1 Die Verrechnung der Bezugsgebühren erfolgt für Netznutzung und Energie separat mittels Tarifen. Für die Verrechnung der Bezugsgebühren sind folgende Tarife²⁴ massgebend:

- a) Basis: gilt für Haushalt, Kleingewerbe und Landwirtschaft mit jährlichem Energiebezug von weniger als 50'000 kWh
- b) Industrie, Gewerbe, KMU: gilt für Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit jährlichem Energiebezug von mehr als 50'000 kWh
- c) Industrie mit Trafostation: gilt für Gewerbe- und Industriebetriebe mit eigener Trafostation
- d) Wärmeanwendungen (z.B. Wärmepumpen)
- e) Pauschalanschlüsse
- f) Rückliefertarife für dezentrale Energieversorgungsanlagen
- g) Temporäranschluss: gilt für Bauprovisorien
- h) Pauschalabgabe für Grundstücksnutzung

Grundlage für die Berechnung der Netznutzungs- und Energiegebühren in allen Tarifen ist:

- a) Leistungspreis: Leistung in kW x Einheitspreis
- b) Grundpreis: Kosten Messeinrichtung x Anzahl Zähler
- c) Konzessionspreis: Konzessionsabgabe abhängig Arbeit in kWh x Einheitspreis
- d) Arbeitspreis: Arbeit in kWh x Einheitspreis
- e) Gesetzliche Abgaben

²³ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

²⁴ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

2 Grundlage für die Berechnung der Energiekosten in allen Tarifen ist der Arbeitspreis, der sich wie folgt bestimmt: Arbeit in kWh x Einheitspreis.

3 Die anwendbaren Preise für die Preiskomponenten für Netznutzung und elektrischer Energie werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt.²⁵

4 In besonderen Fällen wie bei Lieferungen an eine Grossbezügerin bzw. einen Grossbezüger, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie oder bei Energielieferungen an Bezügerinnen und Bezüger mit Eigenerzeugungsanlagen können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegende Verordnung und Preisstrukturen nur insoweit, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist.²⁶

Art. 11a Energieberatung²⁷

Für die Energieberatung durch die Gemeindewerke Stäfa oder dafür eigens Beauftragten wird eine Gebühr erhoben.

Art. 11b Weitere Dienstleistungen ausserhalb der Gemeinde²⁸

Dienstleistungen, welche von den Gemeindewerken Stäfa im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ausserhalb des Gemeindegebiets

²⁵ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

²⁶ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

²⁷ Neuen Artikel eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

²⁸ Neuen Artikel eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

erbracht werden, sind in der Regel mit voller Kostendeckung abzurechnen.

Art. 11c Abnahmetarife für private Stromproduzierende²⁹

Beziehen die Gemeindewerke Stäfa elektrische Energie von Privaten, bezahlen sie dafür je nach dem Umfang der Abnahmeverpflichtung gemäss übergeordnetem Recht unterschiedliche Entgelte.

IV. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Reglement über die Elektrizitätsversorgung

Der Gemeinderat genehmigt das Reglement über die Elektrizitätsversorgung.³⁰

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Verordnung und gegen behördliche Anordnungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die kantonalen oder bundesrechtlichen Strafbestimmungen.

²⁹ Neuen Artikel eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

³⁰ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

Art. 14 Rechtsmittel

¹ Rekurse gegen Beschlüsse aufgrund dieser Verordnung sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet dem Bezirksrat Meilen einzureichen.³¹

² Gegen Verfügungen der Gemeindewerke kann bei der zuständigen Gesamtbehörde Neubeurteilung verlangt werden.³²

Art. 15 Schlussbestimmung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk Stäfa vom 9. März 1964 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Die Teilrevision 2019 der Elektrizitätsverordnung tritt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft am 1. Januar 2020 in Kraft.

³¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

³² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020